



Ordentliche Versammlung

der

Einwohnergemeinde Belp

Donnerstag, 15. Juni 2017, 20 Uhr,
Dorfzentrum Belp

B o t s c h a f t

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 15. Juni 2017, 20 Uhr, im Dorfzentrum Belp, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger Gürbetal – Längenberg – Schwarzenburgerland werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

TRAKTANDEN

- 1. Gemeinderechnung für das Jahr 2016**
Genehmigung
- 2. Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten**
Genehmigung
- 3. Reglement über die Schule, Bildung und Kultur (Schulreglement)**
Genehmigung
- 4. Gemeindeinitiative "Belper Vereinsinitiative"**
Beschlussfassung
- 5. Kenntnisnahme von Kreditabrechnungen**
– Schloss Belp; Abrechnung über Kauf und Sanierung
- 6. Verschiedenes**

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen.

Fakultatives Referendum

Art. 35a

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- d. die Einreichungsstelle,
- e. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

Gemeinderat Belp

Beilagen

Ergänzende Unterlagen finden Sie unter www.belp.ch oder können direkt bei der Gemeindeverwaltung Belp eingesehen werden.

GEMEINDERECHNUNG FÜR DAS JAHR 2016

Genehmigung

Referent: Gemeinderat Stefan Oester

AUSGANGSLAGE

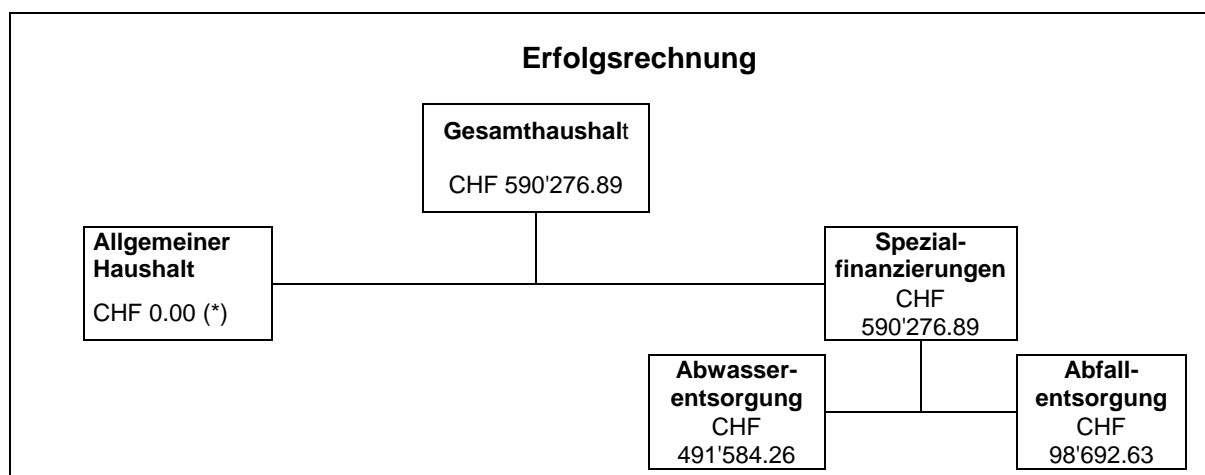
Die Jahresrechnung 2016 wurde erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt. Da Vergleiche mit der Rechnung 2015 nur bedingt möglich sind, wurden die Werte der Rechnung 2015, mit Ausnahme der Bilanzzahlen, nicht auf HRM2 übernommen.

1. Erfolgsrechnung

Der Gesamthaushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen von CHF 1'434'061.92 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 590'276.89 ab, welcher den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallentsorgung anzurechnen ist. Das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts fällt ausgeglichen aus.

Unter dem Rechnungsmodell HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden, sobald im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen, was in Belp im Jahr 2016 der Fall war.

Nachfolgend die Übersicht über die Zusammensetzung des Ergebnisses "Gesamthaushalt":



(*) nach systembedingten zusätzlichen Abschreibungen nach HRM2 von CHF 1'434'061.92

Die wichtigsten Eckdaten zur Jahresrechnung 2016:

	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	590'276.89	-153'500.00	
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	590'276.89	-153'500.00	
Steuerertrag natürliche Personen	20'114'316.07	20'397'500.00	
Steuerertrag juristische Personen	2'156'373.95	2'060'000.00	
Liegenschaftssteuer	2'045'111.20	2'100'000.00	
Nettoinvestitionen	6'427'131.55	8'755'000.00	
Bestand Finanzvermögen	45'953'059.34		50'171'025.67
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	20'602'752.80		14'502'189.65
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	17'627'223.75		12'593'004.00
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	2'975'529.05		1'909'185.65
Fremdkapital	27'024'022.30		27'800'980.09
Eigenkapital	39'531'789.84		36'872'235.23
Reserven	1'434'061.92		0.00
Bilanzüberschuss /Bilanzfehlbetrag	6'097'211.04		6'097'211.04

1.1 Gestufte Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

	Rechnung 2016	Budget 2016
Betrieblicher Aufwand		
30 Personalaufwand	9'279'187.40	9'354'050.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'183'318.05	7'313'650.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	326'568.40	997'550.00
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	606'000.00	1'006'000.00
36 Transferaufwand	31'250'278.33	33'029'000.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand Total	48'645'352.18	51'700'250.00
Betrieblicher Ertrag		
40 Fiskalertrag	25'206'996.77	25'211'500.00
41 Regalien und Konzessionen	718'870.00	720'200.00
42 Entgelte	10'452'206.15	10'293'550.00
43 Verschiedene Erträge	1'655.55	7'100.00
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	11'102.05	616'300.00
46 Transferertrag	12'619'007.47	13'543'600.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag Total	49'009'837.99	50'392'250.00
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	364'485.81	-1'308'000.00
34 Finanzaufwand	376'482.65	464'300.00
44 Finanzertrag	2'073'653.50	2'064'650.00
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	1'697'170.85	1'600'350.00
OPERATIVES ERGEBNIS	2'061'656.66	292'350.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'472'089.77	445'850.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	710.00	0.00
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	-1'471'379.77	-445'850.00
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	590'276.89	-153'500.00

1.2 Gestufte Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt

	Rechnung 2016	Budget 2016
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	-223'551.08	-1'110'600.00
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	1'694'930.85	1'556'450.00
OPERATIVES ERGEBNIS	1'471'379.77	445'850.00
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	-1'471'379.77	-445'850.00
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	0.00	0.00

Diese Besserstellung im Allgemeinen Haushalt von rund CHF 1 Mio. kann zusammenfassend wie folgt begründet werden:

0 Allgemeine Verwaltung (+ A 139'300)

Mehraufwand Dispokredit und juristische Beratungen Gemeinderat und beim Dorfzentrum für den Kauf von Stühlen und Tischen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit (- A 253'450)

Besserstellung bei den Parkbussen, den Sicherheitskontrollen, im Vermessungswesen, bei den Kosten für den Kinder- und Erwachsenenschutz sowie bei der Feuerwehr und beim Zivilschutz.

2 Bildung (- A 441'700)

Tiefere Kosten von über CHF 640'000 bei der Lehrerbesoldung, bei der Musikschule und bei der Ver- und Entsorgung der Schulliegenschaften. Dafür Mehrausgaben von CHF 200'000 für Investitionen der Schule Belp, welche der Erfolgsrechnung belastet worden sind.

5 Soziale Sicherheit (+ A 136'950)

Mehrausgaben für die Lastenverteilung Soziales, dafür Minderaufwand bei der Lastenverteilung Ergänzungsleistungen. Der grösste Teil der Ausgaben, welche der Lastenverteilung Soziales zugeführt werden können (z.B. Ausgaben für Sozialhilfe, Alimentenbevorschussungen, KITA, Tageseltern, Löhne Sozialarbeiter) sind kostenneutral, da sie in der Jahresrechnung jeweils als Forderung gegenüber dem Kanton abgegrenzt werden können.

6 Verkehr (ohne Einlage EK Parkplatz von CHF 38'050) (- A 254'350)

Tieferer Nettoaufwand im Bereich Gemeindestrassen (mehr interne Verrechnungen der Kosten und tiefere Abschreibungen), besseres Ergebnis bei der Parkplatzbewirtschaftung, tieferer Beitrag an die Lastenverteilung im Öffentlichen Verkehr.

7 Umweltschutz und Raumordnung (- A 39'300)

Die Prämie für die Einsatzkostenversicherung der GVB musste nicht bezahlt werden.

9 Finanzen und Steuern (ohne Einlage finanzpolitische Reserve) (+ E 284'800)

Besserstellung beim Nettoaufwand im Finanz- und Lastenausgleich, bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern, bei den Zinsen und bei den Veränderungen im Finanzvermögen. Mehraufwand bei den Liegenschaften des Finanzvermögens (interne Verzinsung).

1.3 Abschreibungen

1.3.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (gemäss Übergangsbestimmungen zu HRM2)

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen von CHF 1'909'185.65 (nur Feuerwehr Belp) wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Es wird innert 8 Jahren, d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2023, linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von 12,5 % oder CHF 238'648.65

1.3.2 Neues Verwaltungsvermögen ab 1. Januar 2016

Auf neuen Vermögenswerten, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer und beginnen bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage.

1.3.3 Übersicht Abschreibungen

	Rechnung 2016	Budget 2016
33 Planmässige Abschreibungen	326'568.40	997'550.00
330 Sachanlagen VV	303'327.60	973'550.00
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	23'240.80	24'000.00

Die gesamten Abschreibungen (33) liegen um CHF 670'981.60 unter dem budgetierten Wert. Die Abweichung entstand hauptsächlich in der Funktion Abwasserentsorgung, da auch hier die Anlagen neu, entgegen der Annahme im Budgetprozess, linear auf der Zeitachse abgeschrieben werden.

1.4 Fiskalerträge

Die Steuereinnahmen (Fiskalerträge) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Arten:

	Rechnung 2016	Budget 2016
40 Fiskalertrag	25'206'996.77	25'211'500.00
400 Direkte Steuern natürliche Personen	20'114'316.07	20'397'500.00
4000 Einkommenssteuern natürliche Personen	18'262'630.25	18'497'000.00
4001 Vermögenssteuern natürliche Personen	1'352'180.75	1'380'000.00
4002 Quellensteuern natürliche Personen	499'505.07	520'500.00
401 Direkte Steuern juristische Personen	2'156'373.95	2'060'000.00
4010 Gewinnsteuern juristische Personen	2'102'383.25	2'000'000.00
4011 Kapitalsteuern juristische Personen	43'808.95	50'000.00
4019 Übrige direkte Steuern juristische Personen	10'181.75	10'000.00
402 Übrige direkte Steuern	2'892'946.75	2'710'000.00
4021 Grundsteuern	2'045'111.20	2'100'000.00
4022 Vermögensgewinnsteuern	719'891.25	550'000.00
4024 Erbschafts- und Schenkungssteuern	73'088.35	20'000.00
4029 Eingang abgeschriebene Steuern	54'855.95	40'000.00
403 Besitz- und Aufwandsteuern	43'360.00	44'000.00
4033 Hundesteuer	43'360.00	44'000.00

Die Steuereinnahmen (40) liegen mit insgesamt CHF 25'206'996.77 um CHF 4'503.23 (oder 0,02 %) unter dem budgetierten Betrag. Mindereinnahmen von CHF 283'183.93 sind bei den Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuern der Natürlichen Personen (400) zu verzeichnen. Im Gegenzug konnten Mehrerträge von CHF 96'373.95 bei den Steuern der Juristischen Personen (401) und von CHF 182'946.75 bei den Übrigen Steuern (402 Liegenschafts-, Vermögensgewinn- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern, Steuern für Sonderveranlagungen) verbucht werden.

2. Investitionsrechnung

Gemäss Beschluss vom 21. Mai 2015 belastet der Gemeinderat einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 100'000 der Erfolgsrechnung (*entspricht der maximalen Aktivierungsgrenze für Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern gemäss Art. 79a GV*). Bei den Spezialfinanzierungen beträgt die Aktivierungsgrenze CHF 30'000. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

In der Rechnung 2016 sind die folgenden grösseren Ausgaben mit Investitionscharakter der Erfolgsrechnung belastet worden:

Maschinen, Geräte (Tische/Stühle Aaresaal) (Kredit Gemeinderat CHF 88'600)	CHF 88'560.00
Anschaffung IT-Hardware (Frühsprachen) (Rahmenkredit Gemeinderat CHF 105'000)	CHF 32'420.60
Lehrmittel Schule Belp (Rahmenkredit Gemeinderat CHF 300'000)	CHF 46'383.50
Anschaffung Büromöbel und Geräte Schule Belp (Rahmenkredit Gemeinderat CHF 300'000 / CHF 120'000)	CHF 78'494.75
Anschaffung IT-Hardware Schule Belp (Rahmenkredit Gemeinderat CHF 150'000)	CHF 74'647.25
Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Beleuchtung) (Rahmenkredit Gemeinderat CHF 195'000)	CHF 31'172.50

Im Rechnungsjahr wurden brutto insgesamt CHF 6'486'111.35 an Investitionsausgaben verbucht. Einnahmen konnten CHF 58'979.80 erzielt werden, was zu Nettoinvestitionseinnahmen von CHF 6'427'131.55 geführt hat. Davon stammen CHF 5'352'686.10 aus dem Allgemeinen Haushalt und CHF 1'074'445.45 aus der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.

Diese Ausgaben konnten mit der Selbstfinanzierung von CHF 2'983'123.01 nur zu 46,4 % eigenfinanziert werden, was mittelfristig gesehen ein deutlich zu tiefer Wert ist. Die Nettoinvestitionen im Allgemeinen Haushalt konnten sogar nur zu 33,4 % selbstfinanziert werden.

Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 8'755'000, wovon CHF 760'000 in der SF Abwasserentsorgung und CHF 275'000 in der SF Abfallentsorgung. Im Allgemeinen Haushalt waren Investitionen von CHF 7'720'000 vorgesehen.

3. Bilanz

3.1 Neubewertungsreserven Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wurde gemäss Anhang 1 GV neu bewertet. Die Neubewertungsreserve beläuft sich per 1. Januar 2016 auf CHF 9'230'148. Im Jahr 2016 wurde eine Landparzelle veräussert, was zu einem Abgang von CHF 30 geführt hat. Weitere CHF 680 mussten bei der Neubewertung von Aktien aufgelöst werden. Damit beläuft sich der Saldo der Neubewertungsreserven per 31. Dezember 2016 auf CHF 9'229'438.

3.2 Bilanzwerte

Die Bilanzsumme beträgt CHF 66'555'812.14 (Vorjahr CHF 64'673'215.32) und hat damit um CHF 1'882'596.82 zugenommen.

Bei den Aktiven beträgt das Finanzvermögen (10) CHF 45'953'059.34 (Vorjahr CHF 50'171'025.67) und hat um CHF 4'217'966.33 abgenommen. Der Rückgang erfolgte hauptsächlich bei der Abnahme der Flüssigen Mittel. Das Verwaltungsvermögen (14) beträgt per Ende Jahr CHF 20'602'752.80 (Vorjahr CHF 14'502'189.65), was einer Zunahme um CHF 6'100'563.15 entspricht.

AKTIVEN		Rechnung 2016	Rechnung 2015
10	FINANZVERMÖGEN		
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	6'877'145.87	11'673'478.22
101	Forderungen	17'517'840.37	17'545'386.65
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	611'077.55	186'077.55
107	Finanzanlagen	291'025.05	268'236.05
108	Sachanlagen FV	20'655'970.50	20'497'847.20
	TOTAL FINANZVERMÖGEN	45'953'059.34	50'171'025.67
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN		
140	Sachanlagen VV	7'712'007.90	1'909'185.65
142	Immaterielle Anlagen	297'740.90	0.00
144	Darlehen	5'000'000.00	5'000'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	7'593'004.00	7'593'004.00
	TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	20'602'752.80	14'502'189.65
AKTIVEN		66'555'812.14	64'673'215.32

Bei den Passiven beträgt das Fremdkapital (20) CHF 27'024'022.30 (Vorjahr CHF 27'800'980.09) und hat damit um CHF 776'957.79 abgenommen. Zugenommen haben um CHF 378'967.06 die Laufenden Verpflichtungen, um CHF 600'000.00 die kurzfristigen und um CHF 300'000.00 die langfristigen Verbindlichkeiten. Im Gegenzug haben die Langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Darlehen) um CHF 2'008'200.00 abgenommen auf neu CHF 22'000'000.00.

Das Eigenkapital (29) beträgt per Ende 2016 CHF 39'531'789.84 (Vorjahr CHF 36'872'235.23), womit die Zunahme CHF 2'659'554.61 beträgt. Zugenommen haben die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen und den Vorfinanzierungen (Abwasser und Parkplatz). Neu besteht eine finanzpolitische Reserve von CHF 1'434'061.92, welche unter bestimmten Bedingungen (Aufwandüberschuss und Bilanzüberschussquotient < 30) wieder aufgelöst werden kann. Der Wert des Bilanzüberschusses (299) bleibt unverändert bei CHF 6'097'211.04.

PASSIVEN		Rechnung 2016	Rechnung 2015
20	FREMDKAPITAL		
200	Laufende Verbindlichkeiten	2'565'648.10	2'186'681.04
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	92'124.50	139'117.05
205	Kurzfristige Rückstellungen	600'000.00	0.00
	Total kurzfristiges Fremdkapital	3'257'772.60	2'325'798.09
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	22'000'000.00	24'008'200.00
208	Langfristige Rückstellungen	300'000.00	0.00
209	Verbindlichkeiten zu SF und Fonds im FK	1'466'249.70	1'466'982.00
	Total langfristiges Fremdkapital	23'766'249.70	25'475'182.00
	TOTAL FREMDKAPITAL	27'024'022.30	27'800'980.09

PASSIVEN		Rechnung 2016	Rechnung 2015
29	EIGENKAPITAL		
290	Verpflichtungen / Vorschüsse zu Spezialfinanzierungen	14'729'443.38	14'139'166.49
293	Vorfinanzierungen	8'041'635.50	7'405'709.70
294	Reserven	1'434'061.92	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	9'229'438.00	9'230'148.00
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	6'097'211.04	6'097'211.04
	TOTAL EIGENKAPITAL	39'531'789.84	36'872'235.23
PASSIVEN		66'555'812.14	64'673'215.32

4. Geldflussrechnung

Die Abnahme der Flüssigen Mittel um CHF 4'796'300 kann wie folgt erklärt werden:

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	Allgemeiner Haushalt	+	CHF	3'206'600
dito	SF Abwasser	+	CHF	1'081'300
dito	SF Abfall	+	CHF	148'000
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	Total	+	CHF	4'431'900
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	Allgemeiner Haushalt	-	CHF	5'353'800
dito	SF Abwasser	-	CHF	1'030'300
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	Total	-	CHF	6'384'100
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	Allgemeiner Haushalt	-	CHF	2'844'100
Total Geldfluss	Gemeinde Belp	-	CHF	4'796'300

5. Spezialfinanzierungen

5.1 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 491'584.26 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 242'000.00. Die Besserstellung von CHF 733'584.26 erfolgt aus dem um CHF 520'771.45 tieferen Betriebsbeitrag an die ARA Region Belp und den um CHF 400'000 kleineren Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt, denen die um CHF 247'554.60 tieferen Erträge aus Anschlussgebühren entgehen.

Nachfolgend die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016:

Verwaltungsvermögen	CHF	640'030.00
Bestand Werterhalt	CHF	8'003'607.65
Bestand Spezialfinanzierung	CHF	1'771'618.78

Das Finanzierungsergebnis in der SF Abwasser sieht wie folgt aus:

	<u>Rechnung 2016</u>	<u>Budget 2016</u>
Nettoinvestitionen	CHF 1'074'445.45	CHF 760'000.00
Selbstfinanzierung	CHF 1'097'584.26	CHF 764'000.00
Finanzierungsergebnis	CHF 23'138.81	CHF 4'000.00

Die gegenüber dem Budget höheren Nettoinvestitionen konnten mit der ebenfalls höheren Selbstfinanzierung aufgefangen werden.

5.2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 98'692.63 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 88'500, was eine Besserstellung um CHF 10'192.63 bedeutet.

Nachfolgend die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016:

Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Beteiligung an AVAG	CHF	93'002.00
Bestand Spezialfinanzierung	CHF	457'824.60

Das Finanzierungsergebnis in der SF Abfall sieht wie folgt aus:

	<u>Rechnung 2016</u>		<u>Budget 2016</u>	
Nettoinvestitionen	CHF	0.00	CHF	275'000.00
Selbstfinanzierung	CHF	98'692.63	CHF	95'350.00
Finanzierungsergebnis	CHF	98'692.63	– CHF	179'650.00

Die im Budget geplanten Nettoinvestitionen in Sammelstellen konnten nicht ausgeführt werden.

6. Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

Unter HRM2 werden zum Teil völlig neue Kennzahlen ausgewiesen. Ein Vergleich mit Vorjahreswerten ist nicht möglich. Grundsätzlich sollte eine Kennzahl immer über eine längere Periode (z. B. über 5 Jahre) beurteilt werden, da pro Jahr sehr unterschiedliche Werte auftreten können. Leider wird dies in den ersten Jahren unter HRM2 noch nicht möglich sein. Auch existiert noch kein Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Bern.

Die Finanzkennzahlen des Gesamthaushalts weisen pro 2016 die folgenden Werte auf:

Kennzahl	Rechnung 2016 Wert	Ø 5 Jahre Wert	Kommentar / Interpretation
Nettoverschuldungsquotient (NVQ)	-85.64		Der NVQ gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs, erforderlich wäre, um die Nettoschulden zu tilgen.
Selbstfinanzierungsgrad (SFG)	46.41		Der SFG gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein SFG unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung bzw. zu einer Fremdfinanzierung, was eine grössere Verschuldung bedeutet.
Zinsbelastungsanteil (ZBA)	0.30		Der ZBA sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je höher der ZBA ist, desto mehr Mittel werden für die Schuldzinsen aufgewendet.
Bruttoverschuldungsanteil (BVA)	48.09		Der BVA zeigt die Verschuldungssituation der Gemeinde und beantwortet die Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Diese Kennzahl gibt an, wieviel Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.

Investitionsanteil (INA)	11.86		Der INA zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zum jährlichen Gesamtaufwand.
Kapitaldienstanteil (KDA)	0.94		Der KDA ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts durch Kapitalkosten. Unter Kapitaldienst versteht man die Nettozinsen plus Abschreibungen und Wertberichtigungen. Die Kennzahl gibt Auskunft, wie stark der laufende Ertrag durch die Zinsen und die ordentlichen Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist.
Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW)	-1'639.16		Die N/EW wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen). Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.
Selbstfinanzierungsanteil (SFA)	5.84		Der SFA spiegelt die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde wieder und gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit).
Nettozinsbelastungsanteil (NZZ)	-2.24		Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Steuerertrages der Gemeinde für die Verzinsung der Schulden aufgewendet werden muss. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin.
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (MEK/EW)	1'454.69		Diese Kennzahl ist eine Vergleichsgrösse und wird im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich verwendet.

Hinweis

Die detaillierte Jahresrechnung 2016 inklusive Vorbericht kann unter www.belp.ch eingesehen werden.

7. Antrag des Gemeinderats

Gemäss Artikel 71 GV verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Belp wie folgt:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	50'493'924.60
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	51'084'201.49
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	590'276.89
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	47'183'693.65
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	47'183'693.65
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	2'040'175.20
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	2'531'759.46
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	491'584.26
	Aufwand Abfall	CHF	1'270'055.75
	Ertrag Abfall	CHF	1'368'748.38
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	98'692.63
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	6'486'111.35
	Einnahmen	CHF	58'979.80
	Nettoinvestitionen	CHF	6'427'131.55
NACHKREDITE (gebunden oder in Kompetenz Gemeinderat)		CHF	2'484'841.65
NACHKREDITE in Kompetenz Gemeindeversammlung		CHF	0.00

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. c der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Die Jahresrechnung 2016 wird genehmigt.

REGLEMENT ÜBER DEN AUSGLEICH VON PLANUNGSMEHRWERTEN

Genehmigung

Referentin: Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold

AUSGANGSLAGE

Im Rahmen einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung erfolgte am 9. Juni 2016 eine Änderung des Baugesetzes (BauG), um den verschiedenen Anpassungen im übergeordneten Recht, insbesondere der letzten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat hat am 8. Februar 2017 beschlossen, dass die Änderungen des BauG und des Bewilligungsdekrets (BewD) zusammen mit der Änderung der Bauverordnung (BauV) am 1. April 2017 in Kraft treten.

Zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland wurden im Baugesetz verschiedene Massnahmen formuliert. Eine dieser Massnahmen ist der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff BauG). Das vorliegende Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten stützt sich denn auch auf Art. 142 Abs. 3 BauG. Die Mehrwertabgabe ist in rechtlicher Hinsicht eine öffentlich-rechtliche Abgabe und gehört damit in ein formelles Gesetz. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp wird gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeordnung (GO) von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt.

PROJEKT

Die Abgabe eines Planungsmehrwerts in der Gemeinde Belp ist kein neues Instrument. Bereits in der letzten Ortsplanungsrevision 2006 wurden bei Einzonungen, Auf- und Umzonungen 25 Prozent vom Mehrwert mittels Vertrag abgeschöpft. Die Bestimmungen richteten sich nach den Richtlinien des Gemeinderats zur Abgeltung des Planungsausgleichs vom 26. Mai 2005. Neu aufgrund der Baugesetzrevision ist, dass mit den Grundeigentümern keine Verträge (ausser bei Abbau- und Deponiezonen) mehr abgeschlossen werden können. Der Mehrwert und die daraus resultierende Mehrwertabgabe eines Grundstücks, welche durch eine Einzonung oder Um- und Aufzonung erfolgen, werden mittels Verfügung festgestellt. Gegen diese Verfügung können die Grundeigentümer neu Beschwerde führen. Zehn Prozent der Mehrwertabgaben müssen künftig dem Kanton überwiesen werden.

Abgabesatz

Für die Mehrwertabgabe ist gemäss Artikel 4 des Reglements folgende Bemessungsgrundlage vorgesehen:

Mehrwertabgabe bei Einzonungen (alle Bauzonen, ausser Arbeitszonen)

Frist *	Abgabesatz
1 bis 5 Jahre	30 %
5 bis 10 Jahre	40 %
ab 11 Jahren	50 %

Mehrwertabgabe bei Einzonungen (Arbeitszonen)

Frist *	Abgabesatz
fix	30 %

Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen (alle Bauzonen)

Frist *	Abgabesatz
fix	20 %

Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist gemäss Baugesetz mit anerkannten Methoden zu bestimmen und den betroffenen Grundeigentümern mittels Abgabeverfügung zu eröffnen.

*Wann die Frist zu laufen beginnt, kann in der Abgabeverfügung individuell festgesetzt werden. Die Festlegungen mit Erschliessungsprogramm werden daher berücksichtigt. Ebenso können Unterbrüche der Fristen (beispielsweise bei Einsprachen) bei der Feststellungsverfügung festgesetzt werden.

Die Fälligkeiten stützen sich auf Art. 142c BauG. **Dies bedeutet, dass die Mehrwertabgabe nur dann fällig wird, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD, Zeitpunkt Schnurgerüst) oder durch Veräusserung realisiert wird.** Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Freigrenze

Falls gemäss Art. 142a Abs. 4 BauG der Mehrwert bei Einzonungen weniger als CHF 20'000 beträgt, wird keine Abgabe erhoben. Bei Um- und Aufzonungen schlägt der Gemeinderat eine Freigrenze von CHF 100'000 vor, um die Siedlungsentwicklung im Innern zu fördern und kleine Mehrwerte nicht der Ausgleichspflicht zu unterwerfen.

Beispiele

Fall 1: Landwirtschaftszone in Wohnzone W3

Abgabesatz	30 %
Wert Landwirtschaftsland	CHF 10/m ²
Wert Wohnzone W3	CHF 500/m ²
Mehrwert pro m ²	CHF 490
Parzellengrösse	3'000 m ²
Mehrwert	CHF 3'000 m ² x CHF 490 = CHF 1'470'000
Mehrwertabgabe	CHF 1'470'000 x 30 %- = <u>CHF 441'000</u>
Betrag für Gemeinde (90 %)	CHF 396'900
Betrag für Kanton (10 %)	CHF 44'100

Es erfolgt eine Mehrwertabgabe, da die Freigrenze von CHF 100'000 überschritten wird.

Fall 2: Wohnzone W2 in Wohnzone W4

Abgabesatz	20 %
Wert Wohnzone W2	CHF 300/m ²
Wert Wohnzone W4	CHF 600/m ²
Mehrwert pro m ²	CHF 300
Parzellengrösse	1'500 m ²
Mehrwert	1'500 m ² x CHF 300 = CHF 450'000
Mehrwertabgabe	CHF 450'000 x 20 % = <u>CHF 90'000.-</u>
Betrag für Gemeinde (90 %)	CHF 81'000
Betrag für Kanton (10 %)	CHF 9'000

Es erfolgt eine Mehrwertabgabe, da die Freigrenze von CHF 100'000 überschritten wird.

Fall 3: Wohnzone W3, bessere Überbaubarkeit mit neuen Grenzabständen

Abgabesatz	20 %
Wert Wohnzone W3	CHF 300/m ²
Wert Wohnzone W3	CHF 350/m ²
Mehrwert pro m ²	CHF 50
Parzellengrösse	5'000 m ²

Mehrwert	$5'000 \text{ m}^2 \times \text{CHF } 50 = \text{CHF } 250'000$
Mehrwertabgabe	$\text{CHF } 250'000 \times 20 \% = \underline{\text{CHF } 50'000}$
Betrag für Gemeinde (90 %)	CHF 45'000
Betrag für Kanton (10 %)	CHF 5'000

Es erfolgt eine Mehrwertabgabe, da die Freigrenze von CHF 100'000 überschritten wird.

Fall 4: Wohnzone W2, bessere Überbaubarkeit mit neuen Grenzabständen

Abgabesatz	20 %
Wert Wohnzone W2	CHF 300/m ²
Wert Wohnzone W3	CHF 350/m ²
Mehrwert pro m ²	CHF 50
Parzellengrösse	1'500 m ²
Mehrwert	$1'500 \text{ m}^2 \times \text{CHF } 50 = \text{CHF } 75'000$

Es erfolgt **keine** Mehrwertabgabe, da die Freigrenze von CHF 100'000 **nicht** überschritten wird.

Fall 5: Landwirtschaftszone in Wohnzone W4, Schnurgerüstabnahme nach 7 Jahren

Abgabesatz	40 %
Wert Landwirtschaftsland	CHF 10/m ²
Wert Wohnzone W4	CHF 600/m ²
Mehrwert pro m ²	CHF 590
Parzellengrösse	4'000 m ²
Mehrwert	$4'000 \text{ m}^2 \times \text{CHF } 590 = \text{CHF } 2'360'000$
Mehrwertabgabe	$\text{CHF } 2'360'000 \times 40 \% = \underline{\text{CHF } 944'000}$
Betrag für Gemeinde (90 %)	CHF 849'600
Betrag für Kanton (10 %)	CHF 94'400

Es erfolgt eine Mehrwertabgabe, da die Freigrenze von CHF 100'000 überschritten wird.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat unterbreitet den Belper Stimmberechtigten ein Reglement, das im Zuge von revidierten übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen auf kommunaler Ebene genehmigt werden muss. Der Kanton Bern gibt im neuen Baugesetz die Minimalanforderungen vor. Der Gemeinderat hat aus seiner Sicht ein Reglement erarbeitet, das auf der bisherigen Praxis aufbaut und für die Siedlungsentwicklung nach Innen Anreize bietet.

Bei zukünftigen Einzonungen wird ein Abgabesatz von 30 Prozent vorgeschlagen. Ein Vergleich mit ähnlichen bernischen Gemeinden zeigt, dass sich Belp mit einem solchen Prozentsatz im unteren Mittelfeld bewegt. Drei Prozent müssen dem Kanton überwiesen werden, womit gegenüber der heutigen Regelung lediglich eine Erhöhung von zwei Prozent resultiert. Die ansteigende Staffelung von 40 und 50 Prozent mit längerer Haltedauer des überbaubaren Baulands soll dazu beitragen, geschaffene Bauzonen zeitgerecht zu überbauen und der Baulandhortung entgegenzuwirken. Bei Arbeitszonen soll auf den ansteigenden Abgabesatz verzichtet werden, weil sich dort Betriebe in der Regel längerfristig eine Baulandreserve freihalten wollen. Daher gilt bei der Einzonung in Arbeitszonen ein fixer Abgabesatz von 30 %.

Bei den Um- und Aufzonungen schlägt der Gemeinderat einen Abgabesatz von 20 Prozent vor. Dies entspricht der Minimalvorgabe des Kantons. Zudem wird auch eine höhere Freigrenze gegenüber den Einzonungen festgesetzt. Diese beiden Elemente hat der Gemeinderat aufgrund der Rückmeldungen der politischen Ortsparteien und der KMU im Vernehmlassungsverfahren bestimmt. In einer ersten Phase der Reglementserarbeitung waren sich der Gemeinderat und die Finanzkommission einig, einen Abgabesatz von 30 Prozent anzuwenden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Siedlungsentwicklung nach Innen gegenüber Einzonungen mit einem tieferen Abgabesatz zu belasten ist. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, damit die im räumlichen Entwicklungskonzept angestrebte Bevölkerungsentwicklung auch erreicht werden kann.

Die im Baugesetz festgeschriebene Freigrenze von CHF 20'000 bei Einzonungen ist vorgeschrieben und kann nicht verändert werden. Bei den Um- und Aufzonungen unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag, diese auf CHF 100'000 zu erhöhen. Damit wird verhindert, dass bei jeder noch so kleinen Änderung im Baureglement (z. B. kleinere Grenzabstände) eine Abgabeverfügung erstellt werden muss. Die Mehrwerte, die so entstehen, erachtet der Gemeinderat daher als unerheblich. Sie rechtfertigen aus seiner Sicht den Aufwand mit Schätzung, Verfügung und eventuellem Beschwerdeverfahren nicht. Gemäss Raumplanungsgesetz sind nur "erhebliche" Planungsvorteile auszugleichen (Art. 5 Abs. 1 RPG).

Die Erträge aus den Planungsmehrwertabgaben müssen einer Spezialfinanzierung zugeführt werden. Diese Geldmittel sollen zukünftig für Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG verwendet werden. Darunter fallen Entschädigungen aus materieller Enteignung, aber auch allgemeine Raumplanungsmassnahmen nach Art. 3 RPG, wie Massnahmen zum Erhalt genügender Fruchtfootflächen oder zur Verdichtung der Siedlungsfläche. Aus diesem Topf sollen jedenfalls nur Gelder für steuerfinanzierte Infrastrukturen entnommen werden.

Der Gemeinderat ist aufgrund der obigen Ausführungen der Meinung, der Gemeindeversammlung ein ausgewogenes Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten zur Genehmigung zu unterbreiten, welches zum Wohle der Entwicklung der Gemeinde Belp ein gutes Instrument darstellt.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULE, BILDUNG UND KULTUR (SCHULREGLEMENT)

Genehmigung

Referent: Gemeinderat Adrian Kubli

AUSGANGSLAGE

Die Reform der politischen Strukturen und der Verwaltung, welche per 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, führte zu Zuständigkeitsverschiebungen in den Departementen. Das Departement Bildung hat neue Aufgaben übernommen.

Die Schulleitungskonferenz hat diesen Umstand genutzt, um Anpassungen im Schulreglement vom Jahr 2010 vorzunehmen. Diese Revision hat sie der Bildungskommission am 1. November 2016 zur Genehmigung zu Händen des Gemeinderats beantragt. Der Gemeinderat hat die von der Bildungskommission vorgeschlagenen Anpassungen an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2016 genehmigt.

Die Übernahme des neuen Bereichs Kultur ins Schulreglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. März 2017 genehmigt.

Erwägungen

Die Schule ist bemüht, sich den stets neuen Anforderungen und Erwartungen der Gesellschaft anzupassen. Mit der Revision des Schulreglements können wichtige und notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Das Zusammenführen von Bildung und Kultur ist problemlos über die Bühne gegangen und soll nun mit dem neuen Reglement die rechtliche Grundlage erhalten.

Das neue "Reglement über die Schule, Bildung und Kultur (Schulreglement)" kann unter www.belp.ch eingesehen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Das Reglement über die Schule, Bildung und Kultur (Schulreglement) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

GEMEINDEINITIATIVE "BELPER VEREINSINITIATIVE"

Beschlussfassung

Referent: Gemeindevizepräsident Stefan Neuenschwander

AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat hat am 1. September 2016 die Gemeindeinitiative zur Unterstützung der Belper Vereine ("Belper Vereinsinitiative") als gültig erklärt. Es wurden total 1'886 gültige Unterschriften eingereicht.

Gemäss Artikel 39 der Gemeindeordnung ist die Initiative den Stimmberechtigten bei nächster Gelegenheit, spätestens innert 12 Monaten seit der Einreichung, zur Abstimmung vorzulegen.

Die Initiative ist in Form einer "einfachen Anregung" eingereicht worden. Diese lautet wie folgt:

Initiativtext

- 1. Die einheimischen Vereine und die lokalen politischen Parteien können die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Belp unentgeltlich benützen.*
- 2. Ein Reglement bestimmt die Einzelheiten und das Verfahren.*

STELLUNGNAHME DES INITIATIVKOMITEES

Das Initiativkomitee hat in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Gemeinderat das Initiativbegehren ausführlich begründet und über die Ziele informiert. Insbesondere sind dem Gemeinderat drei Ziele der Initiative aufgefallen:

- Alle Anlagen, Einrichtungen und Räume der Gemeinde gehören der Bevölkerung und sind von den Steuerzahlenden finanziert worden. Deshalb haben auch die Stimmberechtigten über deren Verwendung zu entscheiden.
- Die Raum- und Nutzungskonzepte des Dorfzentrums, der Sporthallen und der weiteren Lokalitäten sind bewusst auf die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten durch die Vereine ausgerichtet worden.
- Das geltende Reglement für die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission verlangt von der Gemeinde die Förderung der Aufgaben in den Bereichen Freizeit und Sport. Die Volksinitiative will diese Zielsetzung durch konkrete Taten umsetzen.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Grund für die Lancierung der Initiative liegt darin, dass das Reglement über die Benützung und Führung des Saalbetriebs inklusive Bühne vom 10. Juni 1985 durch eine neue Verordnung ersetzt wurde. In dieser Verordnung (Verordnung über die Benützung des Aare- und Gürbesaals im Dorfzentrum Kreuz) vom 25. Juni 2015 wurde eine Übergangsbestimmung aufgenommen, wonach bis zur Einführung von Benützungsgebühren für die öffentlichen Anlagen der Gemeinde Belp, die Belper Vereine von der Bezahlung der Saalmieten und Reinigungskosten im Aare- und Gürbesaal befreit sind.

Dem Gemeinderat ist seit längerer Zeit klar, dass konkrete Regelungen nötig sind. Deshalb hat er bereits in der vorherigen Legislaturperiode eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung von Regelungen eingesetzt. Nach Bekanntgabe der Bestrebungen, eine Gemeindeinitiative zu lancieren, war die Arbeitsgruppe nicht mehr aktiv.

Die Initiative verlangt nun im Grundsatz, dass die einheimischen Vereine und die lokalen politischen Parteien die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Belp unentgeltlich benützen können und die Einzelheiten in einem separaten Reglement, das durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist, geregelt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Initiativtext – als einfache Anregung – sehr offen formuliert ist. Gemäss heutiger Praxis stehen nicht alle Räume, Anlagen und Einrichtung den Vereinen gratis zur Verfügung. Entsprechende Mietverträge regeln die Nutzung und die Miete. Gewisse Dienstleistungen der Gemeinde wie die Saalbereitstellung können heute verrechnet werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die bisherigen "Sondernutzungen" vernünftigerweise nicht unter die Vereinsinitiative fallen.

Mit der Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragt. Darin werden die Einzelheiten für die unentgeltliche Benützung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Belp geregelt sowie das Verfahren bestimmt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die aufgrund der Bestimmungen aus dem Jahr 1985 entstandene Praxis als Grundlage für das Reglement dienen wird. Das zu erarbeitende Reglement wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Für den Fall, dass die Initiative abgelehnt würde, würde die heutige Praxis unverändert bestehen bleiben. Es wäre dem Gemeinderat überlassen, ob er ein Reglement oder weitere Verordnungen vorbereiten würde.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. i und Art. 39 der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Der "Belper Vereinsinitiative" wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Reglement auszuarbeiten.

Traktandum Nr. 5

KENNTNISNAHME VON KREDITABRECHNUNGEN

Schloss Belp; Abrechnung über Kauf und Sanierung

Referent: Gemeindepräsident Benjamin Marti

Die von der GHZ Architekten AG erstellte Bauabrechnung über den Kauf / Sanierung des Schlosses Belp liegt separat vor. Die Zahlen wurden mit der Buchhaltung abgeglichen und stimmen überein.

Zum besseren Verständnis dient die nachfolgende Zusammenstellung:

Urnenkredit vom 17.06.2012	CHF		CHF 5'350'000.00
Baukosten Schloss (inklusive Kauf)	CHF	5'317'731.60	
Baukosten historischer Saal	CHF	380'436.20	
Baukosten brutto			CHF 5'698'167.80
Kreditüberschreitung brutto			CHF 348'167.80
Subventionen Denkmalpflege (Schloss und Saal)			– CHF 282'000.00
Kreditüberschreitung netto			CHF 66'167.80

Von den Mehrkosten der Sanierung des historischen Saals nahm der Gemeinderat an der Sitzung vom 13. März 2014 Kenntnis. Damals war die Rede von Mehrkosten im Betrag von CHF 100'000. Leider wurde es unterlassen, den Kredit noch formell zu beschliessen.

Die vorliegende Abrechnung und die Kreditüberschreitung von brutto CHF 348'167.80 resp. netto CHF 66'167.80 wurde durch den Gemeinderat am 22. Dezember 2016 genehmigt.

Traktandum Nr. 6

VERSCHIEDENES

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.